



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de
Bankkonto Hamburger Sparkasse
Konto-Nr. 1335104103
BLZ 200 505 50
Steuer-Nr. 221701743207765

TV Fischbek

10.05.2016

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 03.05.2016 in der Besetzung

Vorsitzender : P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer: S. Hänke
Protokollführer: G. Plicht

ergeht folgendes

Urteil 6/2016

Bei dem Spieler S. (TV Fischbek) wird von einer weiteren Bestrafung zusätzlich zur Maßnahme gem. § 17 (1) RO DHB abgesehen.
Die Verfahrenskosten trägt der HHV.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 11.04.2016 fand das Spiel 100 213, TV Fischbek – BSV/HSV, statt.

Die Schiedsrichter vermerkten im Spielbericht u.a.:

Disqualifikation von S., TV Fischbek, in der 52. Minute. Er schlug den Schiedsrichter P. im Vorbeilaufen mit dem Ellbogen in die Rippen. Der Schiedsrichter fiel daraufhin zu Boden.

Er wurde gem. Regel 8:10 a disqualifiziert.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Der Spieler hat gem. § 17(1) RO DHB eine Sperre von 14 Tagen erhalten und bereits 1 Spiel ausgesetzt.

Er hat sich bereits unmittelbar nach dem Zusammenprall beim Schiedsrichter entschuldigt und versicherte dem Sportgericht, dass der Zusammenstoß mit dem Schiedsrichter beim Tempogegenstoß ohne Absicht geschah. Auch der Schiedsrichter hält dies für möglich.

Niemand der Anwesenden konnte dem Spieler Vorsatz unterstellen. Ein Spieler des BSV/HSV teilte dem Vorsitzenden zusätzlich fernmündlich mit, er habe den Vorfall genau beobachten können. S. wollte bei einem TGS den Feldschiri lediglich zur Seite schieben, auf keinen Fall ihn umrennen. Leider ist der Unparteiische dabei unglücklich zu Fall gekommen.

Es bestand hier kein grob unsportliches Verhalten gemäß Regel 8:10 a Intern. Handballregeln.

Daher gab es für das Sportgericht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede gez. M. Madaus gez. G. Plicht